



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020

Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammen-
arbeit zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik**
2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Regelungen für alle Information- und Kommunikationsmaßnahmen	3
3.1 Verweis auf die Europäische Union	3
3.2 Verweis auf das Kooperationsprogramm	4
3.3 Logokombination	5
3.4 Platzierung der Logos	5
4. Vorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro öffentlich gefördert werden	6
4.1 Durchführung von Vorhaben, die Bau- und Infrastrukturmaßnahmen umsetzen	6
4.2 Ankauf von materiellen Dingen	8
5. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	8
6. Nachweise der Kommunikations- und Informationsarbeit	9
7. Liste der Vorhaben	9
8. Verwendung von Projektinformationen	9

1. Einleitung

Die Europäische Union stellt mit 158 Millionen Euro einen erheblichen Anteil der Mittel für das Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen - Tschechische Republik 2014-2020 bereit. Begünstigte sind deshalb verpflichtet Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu tätigen, um öffentlich auf die Förderung durch die Europäische Union aufmerksam zu machen. Es sollten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gewählt werden, die dem Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechen und eine relevante Öffentlichkeit erreichen (z. B. Website, Pressemitteilungen, Flyer und Broschüren, Veranstaltungen, Aushänge, Werbemittel).

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die Pflichten der Begünstigten zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Pflichten zur Informations- und Kommunikationsarbeit für die Begünstigten ergeben sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII, Ziffer 2.2 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Kapitel II,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument,
- Bestimmungen im Zuwendungsvertrag zwischen dem Lead-Partner und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.

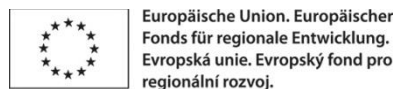
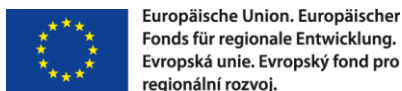
3. Regelungen für alle Information- und Kommunikationsmaßnahmen

3.1 Verweis auf die Europäische Union

Begünstigte sind dazu verpflichtet, in allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dem geförderten Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

In **Druckerzeugnissen** ist dies durch die Darstellung des Emblems der Europäischen Union mit dem Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gegeben. Um die Lesbarkeit der Information und Übersichtlichkeit auf kleinen Erzeugnissen (z. B. kleinen Werbemitteln, wie z.B. Kugelschreiber oder USB-Sticks) zu gewährleisten, kann auf den Verweis zum Fonds verzichtet werden. Die Darstellung erfolgt in allen Medien in Farbe und

ist nur in schwarz/weißen Printmedien in schwarz/weiß zulässig. Für das Kooperationsprogramm wird dies zweisprachig durch die Darstellung wie folgt gewährleistet:



Beide Varianten stehen unter www.sn-cz2020.eu zur Verfügung.

Auf existierenden oder für das Vorhaben angelegten **Websites** des Begünstigten ist während der Durchführung des Vorhabens über die Förderung zu informieren und das Emblem der Europäischen Union mit dem Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung darzustellen.

In Texten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Vorhaben wird die Bezeichnung „Europäische Union“ ausgeschrieben.

Teilnehmer des Vorhabens sind über die Förderung durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist auch auf Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen notwendig.

Auf **Veranstaltungen** wie Tagungen und Konferenzen ist die Flagge der Europäischen Union gut sichtbar aufzustellen.

In **Pressemitteilungen und öffentlichen Interviews** ist durch entsprechende Formulierung auf die Förderung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

Bezieht sich die Informations- und Kommunikationsmaßnahme auf eine oder mehrere Projekte, die durch mehr als einen Europäischen Fonds kofinanziert sind, müssen die einzelnen Fonds nicht separat aufgeführt werden. Allerdings muss allgemein auf die Förderung durch die Europäischen Strukturfonds hingewiesen werden.

3.2 Verweis auf das Kooperationsprogramm

Das Corporate Design des Kooperationsprogramms beinhaltet ein Programmlogo, welches die Verbindung zwischen dem Freistaat Sachsen (SN) und der Tschechischen Republik (CZ) graphisch darstellt. Im Untertitel befindet sich der Programmlogan „Ahoj sousede. Hallo Nachbar.“ sowie der Name des gesamten Förderprogramms „Interreg V A“ und der Zeitraum der Förderperiode „2014-2020“.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020



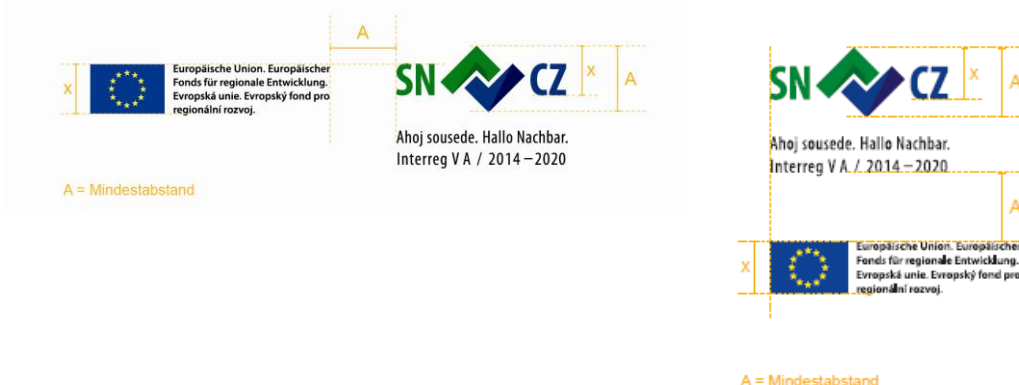
Die Logovarianten stehen dem Begünstigten unter www.sn-cz2020.eu zur Verfügung.

Es *wird empfohlen*, das Programmlogo zusätzlich zum EU-Emblem und den Verweis auf den Fonds zu verwenden. Bei Verwendung des Programmlogos ist es mit Untertitel und in Farbe darzustellen. Um die Lesbarkeit der Information und Übersichtlichkeit auf kleinen Erzeugnissen (z. B. kleinen Werbemitteln wie z.B. Kugelschreiber oder USB-Sticks) zu gewährleisten, kann auf den Untertitel im Programmlogo verzichtet werden. Bei schwarz-weißen Publikationen ist die Verwendung der schwarz-weißen Version möglich.

Begünstigte *sollten* zusätzlich zu den oben genannten Pflichten zum Verweis auf die Europäische Union (siehe Punkt 3.1), in Informationen an Teilnehmer, in Veranstaltungen, in Pressemitteilungen und Interviews auf das Kooperationsprogramm verweisen.

3.3 Logokombination

Die Größe des EU-Emblems muss mindestens gleich in der Höhe oder Breite des Programmlogos bzw. der Logos anderer Stellen sein. Wenn die Logos gemeinsam abgebildet werden, sind folgende Mindestangaben in der Anordnung nebeneinander, bzw. übereinander einzuhalten.

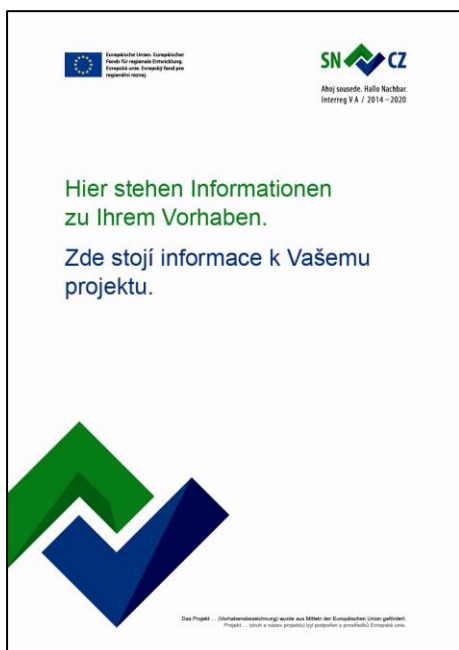


3.4 Platzierung der Logos

Auf Websites stehen das EU-Emblem in Farbe und mit dem Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, sowie nach Möglichkeit auch das Programmlogo, am Anfang der Website und sind damit ohne Scrollen sofort sichtbar.

In **Printmedien** (z. B. Broschüren, Publikationen, Flyer) erscheinen die Logos auf einer der äußeren Umschlagseiten. Auf Plakaten, Teilnehmerlisten, Teilnehmerunterlagen, Zeugnissen etc. stehen die Logos auf der ersten Seite.

Für alle Vorhaben, außer solche die unter Punkt 4. beschreiben werden, ist es notwendig, während der Umsetzung ein **Plakat** (mindestens Format DIN A3) mit Vorhabensbezeichnung in Deutsch und Tschechisch und dem Verweis auf die Förderung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an gut sichtbarer Position anzubringen. Für Außenstandorte ist das Plakat wetterfest auszuführen.



Diese Beispiele stehen als Vorlage auf der Programmhauptseite www.sn-cz2020.eu unter der Rubrik „Service“ zur Verfügung. Sie können individuell, aber unter Beachtung der in diesem Leitfaden aufgeführten Maßgaben, angepasst werden.

4. Vorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro öffentlich gefördert werden

4.1 Durchführung von Vorhaben, die Bau- und Infrastrukturmaßnahmen umsetzen

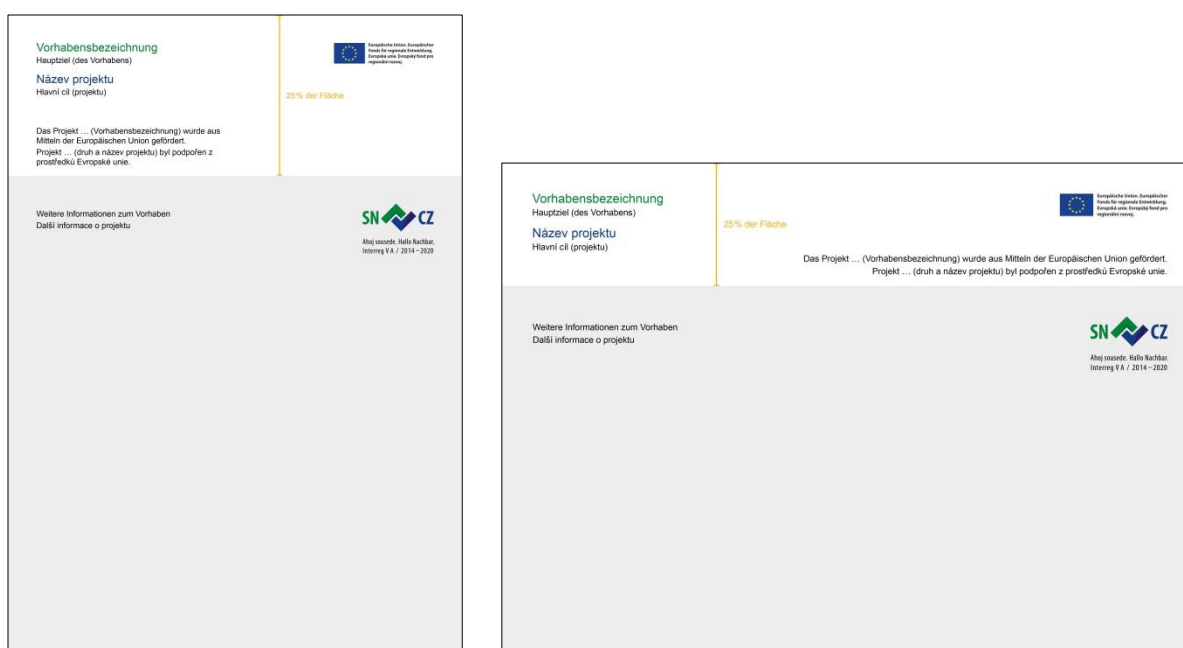
Wenn in einem Vorhaben Infrastruktur- oder Baumaßnahmen umgesetzt werden und dafür mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung (Summe der öffentlichen lokalen, regionalen, staatlichen und EU-Mittel) zur Verfügung stehen, gilt:

Während der Umsetzung des Vorhabens

Es ist ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe (mindestens aber 3,4m x 2,4m) am Standort des Vorhabens und in gut sichtbarer Position vorübergehend anzubringen. Die möglichst zweisprachig ausgeführten Pflichtinformationen auf dem Schild sind:

- Vorhabensbezeichnung,
- Ziel des Vorhabens,
- Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Informationen nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes und mindestens das Format DIN A1 ein. Zusätzlich sollte das Programmlogo abgebildet sein.

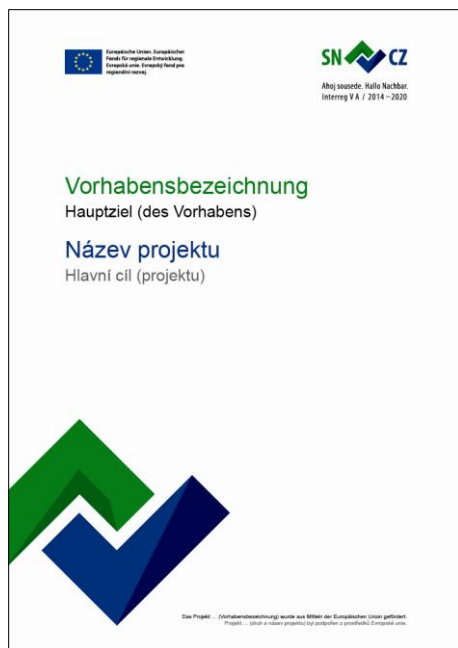


Nach Abschluss des Vorhabens

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes ist eine permanente, zweisprachig ausgeführte Informationstafel am Standort bzw. den Standorten des Vorhabens zu installieren. Die Pflichtinformationen auf der Tafel sind:

- Vorhabensbezeichnung,
- Ziel des Vorhabens,
- Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Die geforderten Informationen zur EU-Förderung nehmen mindestens 25 % der Tafelgröße und mindestens das Format DIN A3 ein. Zusätzlich sollte das Programmlogo abgebildet sein. Die Gesamtgröße der Tafel beträgt mindestens 1,7m x 1,2m.



4.2 Ankauf von materiellen Dingen

Eine permanente Informationstafel mit den o. a. Pflichtinformationen und Größenangaben ist ebenfalls zu installieren, wenn im Vorhaben der Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit mehr als 500.000 Euro gefördert wurde.

5. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sowie verpflichtende Öffentlichkeitsaufgaben sind nach dem Gemeinsamen Umsetzungsdokument förderfähig. Nicht förderfähig sind Kosten für Geschenke im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Wert von über 20 Euro.

6. Nachweise der Kommunikations- und Informationsarbeit

Entsprechend der Dokumentationspflicht des Begünstigten sind Nachweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in den Projektfortschritts- und Abschlussberichten bei der Kontrollinstanz (Artikel 23-Prüfung) einzureichen. Während möglicher Vor-Ort-Kontrollen der Prüfer kann auch die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen geprüft werden. Entsprechende Materialien und Nachweise sind bereitzuhalten. Sollten Verstöße gegen die Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vorliegen, werden Begünstigte zur Nachbesserung aufgefordert. Erfolgt keine Nachbesserung durch den Begünstigten, kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

7. Liste der Vorhaben

Die Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogrammes ist verpflichtet, auf der Programmwebsite www.sn-cz2020.eu die „Liste der Vorhaben“ zu veröffentlichen. Sie enthält u. a. Informationen zu den geförderten Vorhaben, die Namen der Kooperationspartner, den Projektlaufzeiten sowie die Höhe der jeweiligen bewilligten und ausgezahlten Förderung. Mit dem Zuwendungsvertrag stimmt der Begünstigte der Veröffentlichung dieser Daten zu.

8. Verwendung von Projektinformationen

Der Begünstigte erklärt sich mit Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages außerdem einverstanden, dass Informationen über sein Vorhaben genutzt werden können, um das Kooperationsprogramm anhand von geförderten Beispielen z. B. im Internet oder in Printmedien darzustellen. Dies schließt Fotomaterial unter Einhaltung von Persönlichkeitsrechten ein.